

## **Verordnung**

über die Einschränkung des Betretungsrechts für das Lohmühlengelände der  
Gemeinde Hohenlockstedt zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche  
vom 20.07.2022

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom  
06. Januar 2009 wird folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### Schutzzweck

- (1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen, die durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können.
- (2) Schädliche Einwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

### **§ 2**

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Lohmühlengelände und umfasst die Flurstücke 15/0 und 16/4, Flur 2 der Gemarkung Lockstedter Lager sowie den Lohmühlenteich, Flurstück 34/0, Flur 7 der Gemarkung Hungriger Wolf.
- (2) Der Geltungsbereich der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet.

### **§ 3**

#### Einschränkung des Betretungsrechts

- (1) Im Geltungsbereich nach § 2 ist das Betreten für die Monate April bis September in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr verboten.

### **§ 4**

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 das Lohmühlengelände betritt.  
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 5**

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenlockstedt, den 20.07.2022

Gemeinde Hohenlockstedt  
Der Bürgermeister

gez. Thara  
1. stellv. Bürgermeister

